

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Zusammenlegung von Stichtagsmeldungen bei der Tierseuchenkasse

A Problem und Ziel

Das Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219) geändert worden ist, bedarf einer erneuten Anpassung. Der Tierhalter ist verpflichtet, jährlich Stichtagsmeldungen der im Bestand vorhandenen Tiere gegenüber der Tierseuchenkasse vorzunehmen. Darüber hinaus müssen Halter von Schweinen, Schafen und Ziegen diese Stichtagsmeldung auch der beauftragten HIT-Regionalstelle gegenüber vornehmen. Ziel der Änderung des Gesetzes ist es, die verschiedenen Stichtagsmeldungen des Tierhalters bei unterschiedlichen Stellen künftig bei der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern zusammenzuführen und deren Aufgaben dahingehend zu erweitern.

B Lösung

Zukünftig sollen beide Stichtagsmeldungen gebündelt werden und nur noch an eine Stelle, die Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern, übermittelt werden. Den Tierhaltern entsteht dadurch ein geringerer Meldeaufwand.

Die im Rahmen der Stichtagsmeldung der Tierhalter an die Tierseuchenkasse jährlich aktualisierten Tierzahlen sollen zudem der Aktualisierung der Anzahl der gehaltenen Tiere in den nach § 26 Absatz 1 der Viehverkehrsverordnung von der zuständigen Behörde registrierten Haltungen oder Betrieben dienen. Die Tierseuchenkasse soll diese Tierzahlen sowie Tierhaltungen, die aufgegeben oder einem anderen Tierhalter übergeben wurden, der zuständigen Behörde, in Mecklenburg-Vorpommern die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte, elektronisch übermitteln.

Dieses Verfahren bildet eine Grundlage für die Einführung eines zentralen Betriebsregisters (zBR) und die fortlaufende Herstellung der Stammdatenvolidität zwischen den Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern bei den Landräten und Oberbürgermeistern und der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern. Ziel des geplanten zBR ist es, dass die Behörden und Stellen, die nach dem Tiergesundheitsgesetz, dem Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz des Landes und der Viehverkehrsverordnung des Bundes mit der Registrierung von Tierhaltungen und der Erfassung von Tierzahlen aus verschiedenen Gründen befasst sind, einen regelmäßigen Stammdatenaustausch durchführen. Aktuelle Bestands- und Tierzahlregister sind für eine wirksame Tierseuchenbekämpfung unverzichtbar.

C Alternativen

Keine. Ohne Bündelung der bisherigen Meldeverfahren bliebe es beim Mehraufwand für die Tierhalter hinsichtlich der Meldeverpflichtungen gegenüber verschiedenen Behörden und Stellen.

D Notwendigkeit der Regelung

Die Änderung des gesetzlich geregelten Meldeverfahrens ist nur durch ein Gesetz möglich.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1. Haushaltsaufwand ohne Vollzugaufwand

Dem Land entstehen keine zusätzlichen Kosten.

2. Vollzugaufwand

Dem Land und den Kreisen entstehen keine zusätzlichen Kosten.

F Sonstige Kosten

Der Tierseuchenkasse entstehen Kosten für die technische Umsetzung.

G Bürokratiekosten

Keine. Das Gesetz begründet keine neuen Informationspflichten für die Tierhalter.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 4. Januar 2023

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Zusammenlegung von Stichtagsmeldungen bei der Tierseuchenkasse

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 3. Januar 2023 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Gesetzes zur Zusammenlegung von Stichtagsmeldungen bei der Tierseuchenkasse

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz

Das Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 104 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436, 3478) geändert worden ist“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt“ durch die Wörter „Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt“ ersetzt.

2. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Ministerium“ die Wörter „für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ gestrichen.

3. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. Anzeigen nach § 26 Absatz 3 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung entgegenzunehmen, die angezeigten Daten zu erfassen, zu speichern und an die Zentrale Datenbank HI-Tier zu übermitteln; dies gilt auch für Stichtagsmeldungen von Tierhaltungen nach § 45 Absatz 1 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung für die in § 26 Absatz 3 der Viehverkehrsverordnung genannten Tierarten.“

4. § 19 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Tierseuchenkasse setzt die Entschädigung und die Erstattung durch schriftlichen Bescheid fest und zahlt sie innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Entschädigungsantrages bei der Tierseuchenkasse aus. In begründeten Einzelfällen kann diese Frist überschritten werden; dies ist dem betroffenen Tierhalter mitzuteilen. Für die Festsetzung der Entschädigung ist § 16 Absatz 4 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetzes zu berücksichtigen.“

5. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Erhebung von Art und Anzahl der Tiere muss der Registrierung nach § 26 Absatz 1 der Viehverkehrsverordnung entsprechen.“

bb) Nach dem neuen Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Schweinen sowie Schafen und Ziegen sind die Angaben nach § 26 Absatz 3 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung zu erheben.“

b) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Tierseuchenkasse übermittelt die vom Tierhalter zum Stichtag erhobenen Tierzahlen sowie Tierhalter, die ihre Tierhaltung aufgegeben oder einem anderen Tierhalter übergeben haben, elektronisch an die für die Registrierung nach § 26 Absatz 1 der Viehverkehrsverordnung zuständigen Behörden. Die Pflicht eines neuen Tierhalters zur Anzeige seiner Tierhaltung gemäß § 26 Absatz 1 Viehverkehrsverordnung bleibt von dieser Regelung unberührt.“

c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

Artikel 2
Änderung der Tierkennzeichnungszuständigkeitslandesverordnung

Die Tierkennzeichnungszuständigkeitslandesverordnung vom 31. August 2011 (GVOBl. M-V S. 942), die zuletzt durch Artikel 17 Absatz 12 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 439) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 Nummer 7 wird die Angabe „§ 26 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 26 Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A Allgemeiner Teil

I. Notwendigkeit und Ziel des Gesetzes

Das Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219) geändert worden ist, bedarf einer erneuten Anpassung. Ziel der Änderung des Gesetzes besteht in der Erweiterung der Aufgaben der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern im Hinblick auf die Zusammenführung von Stichtagsmeldungen.

Stichtagsmeldungen müssen der Tierseuchenkasse von Tierhaltern innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag 3. Januar eines jeden Jahres für die der Beitragserhebung unterliegenden Tiere sowie Bienen- und Hummelvölker übermittelt werden. Unabhängig davon sind Tierhalter nach § 26 Absatz 3 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) verpflichtet, der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle bis zum 15. Januar eines jeden Jahres die Anzahl der jeweils am 1. Januar (Stichtag) im Bestand vorhandenen Schweine, Schafe und Ziegen nach bestimmten Kriterien anzuzeigen. Beauftragte Stelle (HIT-Regionalstelle) ist in Mecklenburg-Vorpommern die MQD Qualitäts- und Dienstleistungsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH. Zukünftig sollen beide Stichtagsmeldungen gebündelt werden und nur an eine Stelle, die Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern, übermittelt werden. Diese ist ohnehin nach § 20 Absatz 2 des TierGesGAG M-V im Rahmen ihrer originären Aufgaben zur Durchführung der Stichtagshebung auf der Basis von amtlichen Erhebungsbögen verpflichtet. In Anwendung des § 26 Absatz 3 Satz 2 der Viehverkehrsverordnung soll zukünftig von einer doppelten Anzeigepflicht der Tierhalter abgesehen werden. Dessen entsteht dadurch ein geringerer Meldeaufwand.

Der Tierseuchenkasse wird im Zusammenhang damit auferlegt, dass die Erhebung von Art und Anzahl der Tiere der Registrierung nach § 26 Absatz 1 der Viehverkehrsverordnung entsprechen muss und speziell bei den Tierarten Schwein, Schaf und Ziege die Angaben nach § 26 Absatz 3 der Viehverkehrsverordnung zu erheben sind.

Die im Rahmen der Stichtagsmeldung der Tierhalter an die Tierseuchenkasse jährlich aktualisierten Tierzahlen für die Tierarten, die der Melde- und Beitragspflicht unterliegen, sollen zudem der jährlichen Aktualisierung der Anzahl der gehaltenen Tiere in den nach § 26 Absatz 1 der Viehverkehrsverordnung von der zuständigen Behörde registrierten Haltungen oder Betrieben dienen. Die Tierseuchenkasse soll diese Tierzahlen sowie Tierhaltungen, die aufgegeben oder einem anderen Tierhalter übergeben wurden, der zuständigen Behörde, in Mecklenburg-Vorpommern die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte, elektronisch übermitteln.

Dieses Verfahren bildet eine Grundlage für die Einführung eines zentralen Betriebsregisters (zBR) und die fortlaufende Herstellung der Stammdatenvolidität zwischen den Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern bei den Landräten und Oberbürgermeistern und der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern. Ziel des geplanten zBR ist es, dass die Behörden und Stellen, die nach dem Tiergesundheitsgesetz, dem Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz des Landes und der Viehverkehrsverordnung des Bundes mit der Registrierung von Tierhaltungen und der Erfassung von Tierzahlen aus verschiedenen Gründen befasst sind, einen regelmäßigen Stamdatenaustausch durchführen. Aktuelle Bestands- und Tierzahlregister sind für eine wirksame Tierseuchenbekämpfung unverzichtbar.

Darüber hinaus wurde die Bearbeitungsfrist der Tierseuchenkasse für Entschädigungsanträge erweitert.

II. Finanzielle Auswirkungen des Gesetzes

Dem Land und den Kommunen entstehen durch die Änderungen keine zusätzlichen Kosten. Die fortlaufende Mitteilung von aktualisierten Tierzahlen zum Stichtag und Anpassung der registrierten Tierhaltungen erleichtert den Landräten und Oberbürgermeistern auf Dauer die Registerführung und führt somit zur Verwaltungsvereinfachung.

Der Tierseuchenkasse entstehen Kosten für die technische Umsetzung für die elektronische Übermittlung der Daten.

Mit dem Gesetz werden keine neuen Informationspflichten begründet.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Buchstabe a

Die Änderung des § 1 Absatz 1 dient der rechtsförmlichen Anpassung.

Zu Buchstabe b

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die aktuelle Behördenbezeichnung.

Zu Nummer 2 (§ 2 Absatz 2 Satz 1)

Die Streichung der Wörter in § 2 Absatz 2 Satz 1 dient der Klarstellung. Die vollständige Bezeichnung des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt findet sich in § 1 Absatz 5 Satz 1 mit einem entsprechenden Klammerzusatz („Ministerium“) zur Weiterverwendung im Gesetzestext.

Zu Nummer 3 (§ 9 Absatz 1)**Zu Buchstaben a, b**

Redaktionelle Änderung wegen der Anfügung der neuen Nummer 3.

Zu Buchstabe c

Die Regelung in der neuen Nummer 3 dient der Erweiterung der bisherigen in § 9 Absatz 1 genannten Aufgaben der Tierseuchenkasse. Der Tierseuchenkasse wird die Durchführung des § 26 Absatz 3 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung übertragen. Sie wird damit zuständig für die Entgegennahme, Erfassung und Speicherung der von Tierhaltern von Schafen, Ziegen und Schweinen nach dieser Verordnung abzugebenden Stichtagsmeldung sowie der Weiterleitung dieser Meldung an die Zentrale Datenbank HI-Tier. Dies gilt auch für die Stichtagsmeldung für Gehegewild nach § 45 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung, das heißt, für Schweine, Schafe und Ziegen, die als Gehegewild gehalten werden.

Zu Nummer 4 (§ 19 Absatz 2 Satz 1)

Grund für die bisherige Regelung der 90-Tage-Frist nach dem Eintritt des den Anspruch begründenden Ereignisses war eine Regelung der EU-Kommission im Zusammenhang mit der Kofinanzierung bestimmter Veterinärprogramme. Diese Regelung ist inzwischen nicht mehr anzuwenden.

Um im Sinne betroffener Tierhalter trotzdem eine angemessene Bearbeitungsfrist für Entschädigungsanträge festzuschreiben und gleichzeitig der Tierseuchenkasse eine ausreichende Bearbeitungszeit einzuräumen, erfolgt eine Anpassung der Bestimmung.

Zu Nummer 5 (§ 20)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Der Tierseuchenkasse wird aufgegeben, dass die Erhebung von Art und Anzahl der Tiere der Registrierung nach § 26 Absatz 1 der Viehverkehrsverordnung entsprechen muss. Da die von der Tierseuchenkasse erhobenen Daten zukünftig über das zentrale Betriebsregister elektronisch an die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter weitergegeben werden, ist es unverzichtbar, dass auch die Tierseuchenkasse die gleichen Modalitäten zur Erhebung der Tierhalterdaten verwendet.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der neu aufgenommene Satz 5 korrespondiert mit der neuen Nummer 3 in § 9 Absatz 1 dieses Gesetzes. Es wird geregelt, dass der Tierhalter der Tierseuchenkasse zum Stichtag eines jeden Jahres die Anzahl der im Bestand vorhandenen Schweine, getrennt nach Zuchtsauen, sonstigen Zucht- und Mastschweinen über 30 Kilogramm sowie Ferkeln bis einschließlich 30 Kilogramm und Schafe und Ziegen, getrennt nach den Altersgruppen bis einschließlich neun Monate, zehn bis einschließlich 18 Monate und ab 19 Monaten, anzuzeigen hat. Dies entspricht den Vorgaben des § 26 Absatz 3 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung.

Zu Buchstabe b

Mit der Ergänzung des bisherigen Absatzes 3 um den Satz 3 soll die Tierseuchenkasse verpflichtet werden, den in Mecklenburg-Vorpommern für die Registrierung nach § 26 Absatz 1 der Viehverkehrsverordnung zuständigen Behörden die vom Tierhalter zum Stichtag gemeldeten Tierzahlen sowie Tierhalter, die ihre Tierhaltung aufgegeben oder einem anderen Tierhalter übergeben haben, elektronisch zu übermitteln. Damit soll erreicht werden, dass die Behörden und Stellen, die mit der Registrierung von Tierhaltungen und der Erfassung von Tierzahlen aus verschiedenen Gründen befasst sind, jeweils über aktuelle Stammdaten verfügen. Satz 4 dient der Klarstellung – die Anzeige neuer Tierhalter nach § 26 Absatz 1 der Viehverkehrsverordnung hat bei den Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern der Landkreise und kreisfreien Städte zu erfolgen.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung auf Grund der Einfügung der beiden neuen Sätze 2 und 5 in § 20 Absatz 2.

Zu Artikel 2 (Änderung der Tierkennzeichnungszuständigkeitslandesverordnung)

Die Zuständigkeit für die Durchführung des § 26 Absatz 3 der Viehverkehrsverordnung war bislang in der Tierkennzeichnungszuständigkeitslandesverordnung geregelt. Da der Tierseuchenkasse die Zuständigkeit für § 26 Absatz 3 Satz 1 übertragen werden soll, ist diese Zuständigkeit in der Tierkennzeichnungszuständigkeitslandesverordnung zu streichen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Das Erste Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.